



<p><sup>2</sup> Er beteiligt sich an den weiteren Kosten für die obligatorische Grundbildung, insbesondere für überbetriebliche Kurse und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern.</p> <p><sup>3</sup> Er richtet für die berufsorientierte Weiterbildung Beiträge aus. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>4</sup> Er leistet Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachkursen. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest.</p>	<p><del><sup>2</sup> Er beteiligt sich an den weiteren Kosten für die obligatorische Grundbildung, Soweit das Bundesrecht keine Unentgeltlichkeit vorsieht, trägt der Kanton insbesondere für überbetriebliche Kurse und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern und in Ergänzung der Leistungen der Lehrbetriebe einen Anteil.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Er richtet für die berufsorientierte Weiterbildung Beiträge aus. Die Einzelheiten regelt In Fällen ohne Lehrvertrag kann der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen Kantonsanteil entsprechend ergänzt werden.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Er leistet Beiträge an Die regierungsrätliche Verordnung regelt die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachkursen. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest Details.</del></p>
	<p><b>Art. 7a</b> Kosten der höheren Berufsbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann sich zur Leistung von Beiträgen an weitere Anbieter im Kanton für Bildungsgänge verpflichten, die nicht von kantonalen Schulen angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 17 des Stipendiengesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Falls besondere Interessen des Kantons dies erfordern, können höhere Beiträge vereinbart werden.</p>
	<p><b>Art. 7b</b> Weiterbildung und Reisekosten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton richtet für die berufsorientierte Weiterbildung Beiträge aus. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Er leistet Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachkursen. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest.</p>
	<p><b>II.</b></p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]